



HVBG

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1247 - 1247, DOK 511.1

**Fehlende Arbeitnehmereigenschaft eines Tankstellenpächters  
- Urteil des ArbG Mönchengladbach vom 19.01.2000 - 2 Ca 3647/99**

Fehlende Arbeitnehmereigenschaft eines Tankstellenpächters;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichtes (ArbG)  
Mönchengladbach vom 19.01.2000 - 2 Ca 3647/99 -

Sachverhalt: Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Arbeitnehmer der Beklagten ist.  
Der 38 Jahre alte Kläger war zunächst seit Juli 1995 als Einzelperson auf einem Tankstellenobjekt tätig. Den geschlossenen Vertrag qualifiziert der Kläger als Arbeitsvertrag, die Beklagte als Handelsvertretervertrag.  
Mit Schreiben vom 15.8.1997 kündigte die Beklagte diesen Vertrag zum 31.3.1998 und wies gleichzeitig darauf hin, dass sie in Zukunft nur noch mit Partnern in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kooperieren wolle. Die Beklagte wies weiter darauf hin, dass sie daran interessiert sei, den Tankstellen- und Shopvertrag mit einer vom Kläger geleiteten GmbH abzuschließen.  
Daraufhin gründete der Kläger die Firma X. Tankstellen GmbH (im Folgenden nur GmbH genannt), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er wurde.  
Im Februar 1998 schlossen die Beklagte und die GmbH einen Agenturvertrag.  
Nachdem am 19.10.1999 über das Vermögen der GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden war, kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 20.10., zugestellt am 21.10.1999, die mit der GmbH bestehenden Verträge.  
Der Kläger meint, er sei Arbeitnehmer der Beklagten und die Kündigung sei unwirksam.

Aus den Gründen: Der zwischen der GmbH und der Beklagten geschlossene Vertrag eröffnete keine Möglichkeit, den Kläger als Arbeitnehmer der Beklagten einzustufen.

- Fehlende Arbeitnehmerstellung

Der Kläger ist unstreitig alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der von ihm gegründeten GmbH, die Geschäftspartnerin der Beklagten ist. Damit ist er in seiner Rechtsstellung zur GmbH schon kein Arbeitnehmer. Im Verhältnis zur GmbH ist der Kläger als Alleingesellschafter nämlich keinerlei Weisungen unterworfen. Hinzu kommt, dass nicht einmal der Geschäftsführer einer GmbH, der streng an die Weisungen der Gesellschafter der GmbH gebunden ist, Arbeitnehmer ist. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer selbst früher Arbeitnehmer einer GmbH gewesen ist und dieses

frühere Arbeitsverhältnis von den Parteien des Arbeitsvertrages ruhend gestellt wurde. Nur im Hinblick auf das ruhende Arbeitsverhältnis kommt ein Wiederaufleben der Arbeitnehmereigenschaft nach dem Ende des Geschäftsführerverhältnisses in Betracht. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Dahinstehen kann, ob die zwischen der Beklagten und der GmbH geschlossenen Verträge wirksam sind. Bei der vom Kläger angenommenen Unwirksamkeit dieser Verträge ergibt sich kein gegenteiliges Ergebnis, weil der Kläger auch in diesem Fall Geschäftsführer der GmbH bleibt. Die Beklagte hatte gerade keinen Vertrag mit dem Kläger geschlossen. Da der Kläger nicht Arbeitnehmer der GmbH ist, scheidet weiter die Möglichkeit aus, dass er mittelbarer Arbeitnehmer der Beklagten gewesen sein könnte (vgl. BAG, Urt. v. 21.2.1990, 5 AZR 162/89 = BB 1990, 1064).

#### - Wirksamkeit der Verträge

Der Vertrag zur Gründung der GmbH und der Geschäftsführervertrag des Klägers sind nicht etwa deshalb unwirksam, weil die Beklagte die Tankstelle nur an eine GmbH verpachten wollte. Der Beklagten ist es grundsätzlich unbenommen zu entscheiden, ob sie mit Einzelpersonen oder mit Handelsgesellschaften Geschäfte machen will (vgl. insoweit auch BAG, EzA Nr. 85 zu § 1 KSchG, Betriebsbedingte Kündigung). Dies wird auch durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 nicht ausgeschlossen.

Nichts Gegenteiliges ergibt sich aus den Entscheidungen des BGH (NZA 1999/53 ff.) und des BAG (BB 1997, 2220) zur Vertragsgestaltung der Firma E. Bisher ist nur entschieden, dass die Vertragspartner der Firma E. arbeitnehmerähnliche Personen sind. Nicht einmal diese Zuordnung kann der Kläger für sich in Anspruch nehmen. Er hat im Gegensatz zu den Vertragspartnern der Firma E., die jeweils Einzelpersonen sind, keinen unmittelbaren Vertrag mit der Beklagten, sondern einen Geschäftsführervertrag mit der GmbH, der die Annahme, der Kläger könnte arbeitnehmerähnliche Person sein, von vornherein ausschließt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verträge zwischen der Beklagten und der GmbH den Kläger nicht in seiner Entscheidung einengen, wann er z.B. selbst arbeiten will, wann er Urlaub machen will u.ä. Der Kläger betreibt ein eigenes Unternehmen. Er entscheidet, mit wieviel Mitarbeitern er die Tankstelle betreiben will. Auch trägt er das Risiko seiner gesamten Geschäftstätigkeit praktisch selbst. Ihm als alleinigem Gesellschafter der GmbH kommen letztlich die erzielten Gewinne zugute, muss er die Verluste tragen.

Daher war auch der Beschäftigungsanspruch des Klägers unbegründet.  
Fundstelle:

Betriebs-Berater 16/2000, S. 828-829